

Geschäftsordnung des TSV Seeg-Hopferau-Eisenberg e.V.

Präambel

- (1) Aufgrund der einfacheren Lesbarkeit wurde eine geschlechtsneutrale Formulierung gewählt. Die männliche Form der Schreibweise gilt selbstverständlich auch für weibliche Personen.
- (2) Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht, die Geschäftsordnung einzusehen.
Eingesehen werden kann die Geschäftsordnung unter der aktuellen Homepage des Vereines. Sollte ein Mitglied über keinen Internetzugang verfügen, kann die Geschäftsordnung nach Terminabsprache, bei einem der Vereinsvorstände oder Abteilungsleiter eingesehen werden.

1. Vereinsfahne

- (1) Der TSV Seeg-Hopferau-Eisenberg e.V. besitzt eine Vereinsfahne.
- (2) Verantwortlich für die Fahne ist die Fahnenabordnung. Sie besteht aus mindestens drei Personen und wird vom Vereinsausschuss benannt. Die Fahnenabordnung kleidet sich einheitlich in den vom Verein gestellten Sakkos und Krawatten. Dazu tragen die Personen ein weißes Hemd und eine blaue Jeans. Die Fahnenabordnung trägt die zur Fahne gehörenden Schärpen.
- (3) Die Vereinsfahne nimmt an allen wichtigen gesellschaftlichen und kirchlichen Festen, in der Regel in Seeg, teil. Dies gilt auch bei Hochzeit oder Trauerfall eines Vereinsauschussesmitgliedes, eines Ehrenmitgliedes oder eines Ehrenvorstandes. Im Zweifelsfall entscheidet der Vereinsvorstand.
- (4) Bei Hochzeit oder Trauerfall eines Mitgliedes entscheidet und kümmert sich die jeweilige Abteilung um den Einsatz der Fahne unter Einbeziehung eines Mitgliedes der Fahnenabordnung.

2. Vereinslogo



- (1) Das Vereinslogo ist auf allen Schriftstücken mit Außenwirkung einzusetzen. Bei Schriftstücken der Abteilungen mit Außenwirkung ist das Vereinslogo zusammen mit dem Abteilungslogo einzusetzen.

3. Vereinsorgane und weitere Funktionsträger

(1) Vereinsorgane (§ 8 Satzung) sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Vereinsausschuss. Darüber hinaus gibt es weitere für den Verein wichtige Funktionsträger.

a) Mitgliederversammlung (§ 11 Satzung)

- Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal im Kalenderjahr statt. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.
- Zu den ureigensten Aufgaben gehören die Wahl des Vorstandes, des Schriftführers und der drei Kassenprüfer.

b) Vorstand (§ 9 Satzung)

- Der Vorstand des TSV Seeg-Hopferau-Eisenberg e.V. besteht aus dem
 1. Vorsitzenden
 2. Vorsitzenden
 3. Vorsitzenden, der zugleich das Amt des Schatzmeisters innehat, sowie aus bis zu drei weiteren stimmberechtigten Mitgliedern.
- Die Aufgaben der Vorsitzenden sind in der jeweiligen Stellenbeschreibung geregelt.
- Der Vorstand tritt in der Regel, auf Einladung des 1. Vorsitzenden, nach Bedarf zusammen und ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens 50 % der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er entscheidet in seinen Sitzungen mit einfacher Mehrheit, sofern Satzung und Gesetz nichts anderes vorschreiben. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- Ordnungsgemäß geladen sind die Vorstandsmitglieder, wenn sie spätestens 2 Tage vorher über die Sitzung informiert wurden.
- Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen und jedem Vorstandsmitglied auszuhändigen.
- In dringlichen Fällen entscheidet der 1. Vorsitzende sofort, informiert den Vereinsausschuss jedoch in der nächsten Sitzung.
- Der Vorstand des TSV Seeg-Hopferau-Eisenberg e.V. ist offizielles Sprachrohr zwischen den Abteilungen und den Gemeinden Seeg, Hopferau und Eisenberg.

c) Vereinsausschuss (§ 10 Satzung)

- Der Vereinsausschuss des TSV Seeg-Hopferau-Eisenberg e.V. setzt sich zusammen aus dem Vorstand, dem Schriftführer und den Abteilungsleitern.
- Er tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf. Die Sitzungen werden durch den ersten Vorsitzenden einberufen und von ihm, im Verhinderungsfall von seinem Vertreter, geleitet.
- Abweichend hiervon hat ein Drittel der Vereinsausschussmitglieder das Recht eine Ausschusssitzung einzuberufen.

- Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte anwesend sind. Er entscheidet in seinen Sitzungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen, sofern Satzung und Gesetz nichts anderes vorschreiben. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- Ordnungsgemäß geladen sind die Mitglieder, wenn sie spätestens 5 Tage vorher über die Sitzung informiert wurden.
- Über die Vereinsausschusssitzung ist ein Protokoll zu fertigen und jedem Vereinsausschussmitglied innerhalb einer Woche auszuhändigen.
- Zu den Aufgaben des Vereinsausschusses gehören u.a. die Genehmigung der Beiträge und der Haushaltspläne sowie alle Entscheidungen, die nicht anderweitig geregelt sind.

d) Schriftführer

- Der Schriftführer wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Er ist Mitglied des Vereinsausschusses.
- Der Schriftführer führt die Protokolle der Mitgliederversammlung und der Vereinsausschusssitzungen. Die weiteren Aufgaben sind in seiner Stellenbeschreibung geregelt.

e) Abteilungen (§ 13 Satzung)

- Die Aufgaben der Abteilungen und ihrer Leiter regelt die Abteilungsordnung.

f) Kassenprüfer (§ 12 Satzung)

- Der TSV Seeg-Hopferau-Eisenberg e.V. hat drei Kassenprüfer. Sie werden in der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Die Kassenprüfung soll bis 31.05. des Folgejahres abgeschlossen sein.

g) Fahnenabordnung

- Die Fahnenabordnung des TSV Seeg-Hopferau-Eisenberg besteht aus 3 Personen, die vom Vorstand benannt werden. Die Fahnenträger regeln untereinander wer verantwortlicher Ansprechpartner gegenüber Vorstand und Öffentlichkeit ist und teilen dies dem Vorstand mit.
- Falls ein Mitglied der Fahnenabordnung aus eigenem Wunsch ausscheidet, ernannt der Vorstand auf Vorschlag des verantwortlichen Ansprechpartners einen Nachfolger.
- Der Vorstand hat das Recht Fahnenträger von ihren Aufgaben zu entbinden.

4. Rechtsgeschäfte

- (1) Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert bis 2.500 € entscheiden die Abteilungen im Rahmen ihrer Abteilungszwecke, bzw. der 1. Vorsitzende allein.

- (2) Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert bis 5.000 € ist die Unterschrift eines weiteren Vorstandsmitgliedes erforderlich
- (3) Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert bis 10.000 € ist ein Beschluss des Vereinsausschusses erforderlich.
- (4) Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 10.000 € ist ein Beschluss des Vereinsausschusses mit Zweidrittel der Stimmen des Vereinsausschusses erforderlich.
- (5) Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 50.000 € ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit erforderlich.

5. Vereinsheime/Sportstätten

- (1) Der TSV Seeg-Hopferau-Eisenberg e.V. betreibt Vereinsheime sowie verschiedene Sportstätten (z.B. Fußballplätze, Eisstockplatz). Verantwortlich für die Pflege und Verkehrssicherheit dieser Immobilien sind die Abteilungen in deren Nutzung sie sind.
- (2) Eine Nutzung der Vereinsheime und der Sportstätten für andere als dem Vereinszweck dienenden Zwecke bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.
- (3) Die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen obliegt der jeweiligen Abteilungsleitung. Insbesondere gilt dies für die Einhaltung von:
 - Gaststättengesetz
 - Jugendschutzgesetz
 - Jugendarbeitsschutzgesetz
 - gesetzliche Vorschriften für Spiele, etc.
 - Preisauszeichnungsverordnung
 - Kenntlichmachungs- und Kennzeichnungsregelungen

6. Sportgeräte und Nutzgeräte

- (1) Die dem Verein gehörenden oder überlassenen Sportgeräte bzw. Nutzgeräte (z.B. Rasentraktor, usw.) sind regelmäßig auf Verkehrssicherheit zu überprüfen. Näheres regelt die Abteilungsordnung.
- (2) Gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen (z.B. TÜV) sind rechtzeitig durchzuführen.

7. Aufwendungsersatz

- (1) Entstehen den Mitgliedern und Mitarbeitern des Vereins Aufwendungen (§ 4 Satzung) im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Verein, so haben sie grundsätzlich Anspruch auf Ersatz der tatsächlich entstandenen Kosten.
- (2) Kosten die im Zusammenhang mit der Tätigkeit für eine Abteilung entstehen, erstattet die Abteilung. Näheres regelt die Abteilungsordnung.
- (3) Fahrkosten, die im Zusammenhang mit Fahrten für den Hauptverein entstehen, werden in Höhe von 0,30 € pro gefahrenen Kilometer erstattet.
- (4) Zur Erstattung der Kosten ist vom Mitglied das dafür vorgesehene Kostenabrechnungsfeld zu verwenden. Das vom Mitglied unterschriebene Formular ist vom

Abteilungsleiter zu bestätigen und erst danach zur Zahlung an den Kassier weiterzugeben.

8. Übungsleitervergütung

- (1) Nach § 4 der Satzung kann den Übungsleitern des Vereins eine Vergütung für ihren Zeitaufwand gezahlt werden.
- (2) Übungsleiter im vorstehenden Sinn sind nur Personen, die aufgrund einer vertraglichen Regelung als Übungsleiter für den Verein tätig sind. Eine Übungsleiter- oder Trainerlizenz ist nicht erforderlich
- (3) Als Zeitaufwand gelten ausschließlich Trainings- und Spielbetriebszeiten. Eine Vor- oder Nacharbeit kann nicht abgerechnet werden. Der Zeitaufwand wird mit 60 Minuten pro Stunde angesetzt.
- (4) Die Vergütung kann jede Abteilung entsprechend ihrer Haushaltslage festsetzen. Bei Übungsleiter ohne Lizenz gelten 7,00 €, bei Übungsleiter mit Lizenz 10,00 € als Obergrenze. Ausgenommen von dieser Regelung sind der Trainer der 1. Herrenmannschaft Fußball sowie der Jugendkoordinator.
- (5) Eine Vergütung kann nur dann gezahlt werden, wenn der Übungsleiter den Übungsleiter-Stundennachweis zusammen mit dem Übungsleiter-Abrechnungsformular bis spätestens 05. Dezember des laufenden Jahres beim jeweiligen Abteilungsleiter abgibt. Die für den Rest des Jahres anfallenden Übungs- oder Trainingsstunden können gewissenhaft geschätzt werden.

9. Vergütung für Wahlämter

- (1) Nach § 4 der Satzung kann den gewählten Vertretern des Vereins (Organämter) eine Vergütung für Ihren Zeitaufwand gezahlt werden.
- (2) Die Vergütung kann jede Abteilung für ihre Vertreter entsprechend ihrer Haushaltslage und dem geleisteten Aufwand festsetzen. Der Betrag darf 840,00 € nicht überschreiten. Für die Vereinsvorsitzenden legt der Vorstand den Betrag fest.
- (3) Eine Vergütung kann nur dann gezahlt werden, wenn das Wahlamtsformular bis spätestens 05. Dezember des laufenden Jahres bei der Abteilungsleitung bzw. beim Vorstand abgegeben wird.

10. Mitgliedschaft

- (1) Für die Aufnahme als Mitglied (§ 5 Satzung) in den TSV Seeg-Hopferau-Eisenberg e.V. genügt die Unterschrift auf dem Beitrittsformular. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Das ausgefüllte und unterschriebene Beitrittsformular ist beim jeweiligen Übungsleiter abzugeben. Dieser hat darauf zu achten, dass das Formular vollständig ausgefüllt ist und leitet es an die für die Mitgliederverwaltung zuständige Person weiter.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum der Unterschrift auf dem Beitrittsformular.

11. Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Rechte

Mitglieder des TSV Seeg-Hopferau-Eisenberg haben insbesondere das Recht am Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins im Rahmen erlassener Ordnungen zu nutzen. Die Weisungsbefugnis der Abteilungs- und Übungsleiter im Rahmen des Spiel- und Übungsbetriebs bleiben unberührt.

(2) Pflichten

Zu den Pflichten der Mitglieder gehören u.a.

- a) die Satzung und Ordnungen des Vereins zu beachten.
- b) den Weisungen von Funktionären und Übungsleitern des Vereins zu folgen.
- c) die Interessen und das Ansehen des Vereins nach innen und außen zu vertreten.
- d) vereinseigene oder von Dritten überlassene Sportstätten und Gegenstände pfleglich zu nutzen und zu behandeln.
- e) jede Änderung, der für den Verein wichtigen Informationen (z.B. Anschrift, Bankverbindung, usw.) unverzüglich der für die Mitgliederverwaltung zuständigen Person mitzuteilen.
- f) die Beiträge (Aufnahmegebühr, Mitgliederbeitrag, Umlagen) ordnungsgemäß zu zahlen.
- g) bei vorsätzlicher, grob fahrlässiger oder fahrlässiger Beschädigung von Vereinseigentum oder von Dritten überlassenen Sportstätten und Gegenständen vollen Schadenersatz zu leisten.
- h) bei Beendigung der Mitgliedschaft unverzüglich alle in ihrer Verwahrung befindlichen, dem Verein gehörenden Unterlagen und Gegenstände, an den Abteilungsleiter gegen Nachweis abzugeben.

12. Beiträge

(1) Allgemeines

Der TSV Seeg-Hopferau-Eisenberg e.V. hat in den verschiedenen Abteilungen unterschiedliche Beiträge. Der Beitrag setzt sich zusammen aus einem Basisbeitrag, der von allen Vereinsmitgliedern zu zahlen ist und einem Abteilungsbeitrag. Beide Beitragsteile können nach Alter gestaffelt werden. Die Einführung von Passivbeiträgen ist möglich.

(2) Beitragsberechnung

- a) Der Basisbeitrag wird vom Vorstand des TSV Seeg-Hopferau-Eisenberg e.V. kalkuliert und vom Vereinsausschuss durch eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder genehmigt. Grundlage ist der vom Vorstand erstellte Haushaltsplan. Eine Änderung des Beitrages ist nur zu Beginn des darauffolgenden Jahres möglich. Der Antrag ist dem Ausschuss rechtzeitig vorzulegen.
- b) Der Abteilungsbeitrag wird vom Abteilungsvorstand kalkuliert und im Rahmen einer Abteilungsversammlung festgesetzt. Grundlage ist der durch die Abteilungsleitung erstellte Haushaltsplan. Der Abteilungsbeitrag muss durch den Vereinsausschuss mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder genehmigt werden. Eine Änderung des Beitrages ist nur zu Beginn des darauffolgenden Jahres möglich. Der Antrag ist dem Ausschuss rechtzeitig vorzulegen.

(3) Beitragszahlung

- a) Der Basisbeitrag und der Abteilungsbeitrag sind Jahresbeiträge und werden im ersten Quartal des Jahres zusammen abgebucht. Ausnahme bildet der Beitrag der Fußballabteilung. Hier handelt es sich um einen Quartalsbeitrag, der in den Monaten Januar, April, Juli und Oktober eingezogen wird. Der Basisbeitrag wird hier zusammen mit der Februar-Abbuchung eingezogen.
- b) Die Beiträge des TSV Seeg-Hopferau-Eisenberg e.V. sind auch für das Jahr in voller Höhe zu zahlen, in dem ein Mitglied dem Verein beitrifft oder aus dem Verein austritt. Ausnahme ist der Beitrag der Fußballabteilung. Hier ist der Quartalsbeitrag für das Quartal in voller Höhe zu zahlen, in dem das Mitglied dem Verein beitrifft oder aus dem Verein ausscheidet.

(4) Beitragshöhe

a) Die Beiträge des TSV Seeg-Hopferau-Eisenberg betragen ab 01.01.2020:

Abteilung	Erwachsene	Erwachsene Ligabetrieb	Erwachsene Passiv	unter 18 Jahre
Basisbeitrag	20,00 €	Keine	20,00 €	11,00 €
Aerobic	20,00 €	Keine	8,00 €	10,00 €
Damenturnen	15,00 €	Keine	3,00 €	5,00 €
Eishockey	20,00 €	Keine	10,00 €	20,00 €
Eisstock	14,00 €	Keine	8,00 €	7,00 €
Fußball	45,00 €	100,00	10,00 €	74,00 €
Rad- Ballsport	22,00 €	Keine	1,00 €	10,00 €
Ski	14,00 €	Keine	Keine	7,00 €
Taekwon-Do	35,00 €	Keine	5,00 €	24,00 €
Tischtennis	20,00 €	Keine	10,00 €	10,00 €
Turnen u. Tanz	22,00 €	Keine	1,00 €	10,00 €
Volleyball	32,00 €	Keine	8,00 €	27,00 €
Förderer	0,00 €	Keine	0,00 €	0,00 €

- b) Kinder bis einschließlich 13 Jahren haben die Möglichkeit durch Zahlung des Beitrages für eine Abteilung in allen Abteilungen kostenlose Probetrainings zu absolvieren.
- c) Die Abteilungen sind berechtigt zur Deckung ihres Trainingsaufwandes Sonderbeiträge in Form von Einmalzahlungen zu erheben. Folgende Abteilungen machen davon Gebrauch:
- **Eishockey**
Eisnutzungsgebühr in Höhe von 6 Monate bis zu 20,00 € (Winter) und 6 Monate bis zu 5,00 € (Sommer).
 - **Ski**
einmalige Trainingsgebühren pro Saison für Kinder: Für das erste Kind 65,00 €. Für jedes weitere Kind 55,00 €.
 - **Taekwon-Do**
einmalige Anmeldegebühr in Höhe von 15,00 €.

- **Turnen u. Tanz**

Für Mitglieder der Abteilung die am Leistungsturnen (Turnwettkämpfe) teilnehmen, 15,00 €.

- d) Bei einem begründeten Finanzbedarf des Vereines kann die Erhebung einer zusätzlichen Umlage in Form einer Geldleistung beschlossen werden Diese darf das 5-fache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten. Als Jahresbeitrag gilt der Basisbeitrag entsprechend der Altersstaffelung. Über die Erhebung entscheidet der Vereinsausschuss mit Zweidrittel der Stimmen seiner Mitglieder.

13. Vereinshaushalt

- (1) Der Vorstand des TSV Seeg-Hopferau-Eisenberg und die einzelnen Abteilungen erstellen für ihren Bereich einen Haushaltsplan und reichen diesen bis 28.02. des laufenden Jahres beim 3. Vorsitzenden (=Kassier) per E-mail (cc an 1. und 2. Vorsitzenden) ein.
- (2) Der Vorstand prüft die Pläne auf Plausibilität und beantragt in der ersten Sitzung nach dem 30.04. des laufenden Jahres beim Vereinsausschuss die Haushaltspläne zu genehmigen. Sollte ein Haushaltsplan Unstimmigkeiten aufweisen sind diese zusammen mit der Abteilungsleitung zuvor zu bereinigen.
- (3) Der Vereinsausschuss genehmigt die Haushaltspläne mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder.
- (4) Aus den genehmigten Haushaltsplänen bildet der 3. Vorsitzende (Kassier) den Gesamthaushaltplan.
- (5) Die im Haushaltsplan festgesetzten Ein- und Ausgaben sollen im laufenden Jahr nicht überschritten werden.

14. Ehrungen

- (1) Die Ehrungen des TSV Seeg-Hopferau-Eisenberg e.V. sind in einer eigenen Ehrenordnung geregelt.

15. Veranstaltungen

- (1) Über alle Veranstaltungen, welche die Abteilungen durchführen, ist der Vorstand rechtzeitig im Voraus zu informieren.
- (2) Die Veranstaltungen sind so zu planen, dass sicherheitstechnische, sanitäre und medizinische Mindeststandards berücksichtigt werden.
- (3) Die mit der Veranstaltung im Zusammenhang stehenden Formalitäten (Gema-Meldung usw.) sind von der Abteilung zu erledigen
- (4) Die aus den Einnahmen resultierenden Folgekosten, wie Steuern, Versicherungen, usw. tragen die Abteilungen.
- (5) Bei Veranstaltungen des Hauptvereines sollen die Abteilungen entsprechend ihrer Möglichkeiten zum Erfolg beitragen.

16. Einladungen¹

- (1) Wird der TSV Seeg-Hopferau-Eisenberg e.V. von einem anderen Verein oder einer anderen Organisation eingeladen, kann er ein Geschenk als Geld- oder Sachgeschenk mitbringen. Die Höhe des Geschenkes beträgt insgesamt:
 - bei Feiern, die sich nach der Jahreszahl bemessen, 2 € pro Jahr (höchstens 200 €)
 - bei sonstigen Veranstaltungen 50 €.
- (2) Voraussetzungen sind eine offizielle Einladung des Vorstandes und ein entsprechendes Rahmenprogramm.

17. Homepage

- (1) Die Homepage des TSV Seeg-Hopferau Eisenberg e.V. (www.tsv-she.de) dient zur Information der Mitglieder und Nichtmitglieder über das Geschehen des TSV und seiner Abteilungen.
- (2) Für die Pflege der Abteilungsseiten sind die Abteilungen zuständig, für die Pflege der Hauptseiten der Vorstand oder eine vom Vorstand beauftragte Person. Der Vorstand oder die vom Vorstand beauftragte Person ist berechtigt auf sämtliche Seiten der Homepage zuzugreifen. Die Homepageseiten sind regelmäßig auf Aktualität zu prüfen und ggf. anzupassen.
- (3) Alle Abteilungen sind verpflichtet, damit ein einheitliches Erscheinungsbild und ein Wiedererkennungswert vorliegt, ihre Informationen ausschließlich über die aktuelle Homepage des Vereines zu veröffentlichen, eine Verlinkung auf andere, eigene Abteilungsseiten ist nicht zulässig.
- (4) Der Zugang zum Mitgliederbereich erfolgt über Benutzername und Passwort. Diese dürfen ausschließlich an Mitglieder weitergegeben werden. Benutzername und Passwort erfahren die Mitglieder über die Abteilungsleiter.

18. Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit, und weitere für die Vereinsführung notwendige Daten. Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.
- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- (3) Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu mel-

¹ Eingefügt aufgrund Beschluss Vorstandssitzung am 13.03.2020

den: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.

- (4) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

19. Kinder- und Jugendschutz

- (1) Allgemeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen. Als freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe hat der TSV Seeg-Hopferau-Eisenberg e.V. den Schutzauftrag nach § 72 a Abs. 2 und 4 SGB VIII sicherzustellen.
- (2) Der TSV Seeg-Hopferau-Eisenberg e.V. hat sich gegenüber dem Jugendamt Ostallgäu verpflichtet, nur Personen (ab 14 Jahren) zu beschäftigen, zu beauftragen oder ehrenamtlich einzusetzen, die nicht im Sinne des § 72 a SGB VIII einschlägig vorbestraft sind. Dazu muss sich der Vorstand des TSV Seeg-Hopferau-Eisenberg e.V. vor Beginn der Tätigkeit und in der Regel alle fünf Jahre ein erweitertes Führungszeugnis (eFZ) nach §§ 30 Abs. 5, 30 a Abs. 1 BZRG sowie eine Selbstverpflichtungserklärung vorlegen lassen.
- (3) Der Vorstand hat die Einsichtnahme in die Führungszeugnisse an die Gemeinde Seeg, vertreten durch den 1. Bürgermeister, abgetreten. Der Vorstand hat also keine Einsicht in die Führungszeugnisse, sondern erhält von der Gemeinde eine Negativerklärung. Der TSV Seeg-Hopferau-Eisenberg e.V. ist befugt, die Negativerklärung, das Datum des eFZ sowie die Tatsache, dass keine einschlägigen Vorstrafen enthalten sind, zu speichern. Da eFZ darf nicht zu den Akten genommen werden. Die Daten sind vor Zugriff Unbefugter zu schützen und spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit zu löschen.
- (4) Die Personen, welche ein erweitertes Führungszeugnis und/oder eine Selbstverpflichtungserklärung vorlegen müssen, sind von den Abteilungsleitungen dem Vorstand zu benennen. Veränderungen sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.
- (5) In unvorhersehbaren Ausnahmesituationen (z.B. bei einem kurzfristigen Ausfall einer Betreuerin/ eines Betreuers), bei denen rechtzeitig kein Führungszeugnis eingeholt werden kann, ist eine Selbstverpflichtungserklärung einzufordern und das eFZ unverzüglich nachzureichen.
- (6) Die Vorlage des **erweiterten Führungszeugnisses und der Selbstverpflichtungserklärung** wird für folgende Tätigkeiten festgelegt:
 - JugendleiterInnen
 - ÜbungsleiterInnen
 - TrainerInnen

Vorlage einer **Selbstverpflichtungserklärung** für folgende Tätigkeiten:

- Gasteltern im Rahmen von Jugendaustausch
- Helfer von einmaligen Veranstaltungen mit Übernachtungen, sofern eine betreuende Tätigkeit beinhaltet ist.
- Helfer von mehrtägigen einmaligen Veranstaltungen ohne Übernachtung, sofern eine betreuende Tätigkeit beinhaltet ist.

Weder die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses **noch** eine Selbstverpflichtungserklärung gilt für:

- Personen, welche Fahrdienste erbringen

(7) Ehrenamtliche werden nach Vorlage einer schriftlichen Bestätigung der ehrenamtlichen Tätigkeit durch den TSV Seeg-Hopferau-Eisenberg e.V. von den Gebühren der eFZ-Beantragung befreit.

(8) Der TSV Seeg-Hopferau-Eisenberg e.V. verpflichtet sich, sicherzustellen, dass keine Person haupt- oder nebenberuflich beschäftigt bzw. ehrenamtlich mit Kontakt zu Kindern und Jugendlichen einsetzt, sofern diese Person im Sinne des § 72 a Abs. 1 SGB VIII rechtskräftig verurteilt ist.

20. Schlussbestimmungen

(1) Diese Geschäftsordnung wurde durch den Vereinsausschuss des Hauptvereines am 13.05.2019 beschlossen und tritt rückwirkend zum 01.01.2018 (Datum der Vereinsfusion) in Kraft.

(2) Sofern die Geschäftsordnung keine Regelungen enthält, gilt die Vereinssatzung.

(3) Bei Verstößen gegen die Geschäftsordnung können diesbezüglich Handelnde haftungsrechtlich in Anspruch genommen werden.

(4) Die Geschäftsordnung hat den Stand: 01.01.2020